

Rahmenvertrag über die Kommunikation zwischen Energieserviceanbieter und Messstellenbetreiber

zwischen

Meißener Stadtwerke GmbH

Karl-Niesner-Straße 1

01662 Meißen

(BDEW-Codenummer 9906456000001)

– im Folgenden „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

Name

Straße

Ort

(BDEW-Codenummer)

– im Folgenden „Energieserviceanbieter“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

Stand: 01.10.2025

Präambel

Der Messstellenbetreiber bietet die Übermittlung von Werten i. S. d. Codeliste der Konfigurationen des Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in der jeweils gültigen Fassung in dem Umfang gemäß dem auf der Website des Messstellenbetreibers, derzeit abrufbar unter www.stadtwerke-meissen.de zu findenden Leistungskatalog „Module und Preise für Messprodukte Energieserviceanbieter“ an. Der Energieserviceanbieter fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim Messstellenbetreiber an und verarbeitet diese ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer. Der vorliegende Vertrag gilt für die Übermittlung von Werten aus konventionellen Messeinrichtungen mit viertelstündlichen registrierender Lastgangmessung. Er bildet die rechtliche Grundlage für die Anfrage und die Übermittlung der Werte vom Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter sowie für die Abrechnung der erbrachten Leistungen.

Im Einzelnen schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag:

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Messstellenbetreiber übermittelt auf Bestellung des Energieserviceanbieters Werte gemäß dem auf der Website des Messstellenbetreibers, derzeit abrufbar unter www.stadtwerke-meissen.de, zu findenden Leistungskatalog „Module und Preise für Messprodukte Energieserviceanbieter“, die den Vorgaben der Marktkommunikation Wechselprozesse im Messwesen Strom in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend WiM) entsprechen.
2. Eine Übermittlung von Werten kann nur erfolgen, wenn der Messstellenbetreiber Werte in der bestellten Granularität und in dem bestellten Umfang mit der vorhandenen Gerätetechnik zur Verfügung stellen kann. Der Messstellenbetreiber bietet dabei grundsätzlich die Übermittlung von Werten an, wenn die Messlokation mit einer fernauslesbaren viertelstündlichen registrierenden Lastgangmessung ausgestattet ist. Ist die Messlokation mit sonstiger Messtechnik ausgestattet, ist die Übermittlung zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren. Bei Messlokalisationen mit einem intelligenten Messsystem ist die Anfrage an den grundzuständigen Messstellenbetreiber DIGImeto GmbH & Co. KG zu richten.

§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Der Energieserviceanbieter sichert zu, dass der Anschlussnutzer, für den der Energieserviceanbieter Werte bestellt, in die Datenübermittlung an ihn eingewilligt hat. Der Energieserviceanbieter sichert daneben die Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten zu. Er stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen sowie Sanktionen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die zugesicherte Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz

personenbezogener Daten tatsächlich nicht gegeben ist bzw. er nicht (mehr) über eine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Datenübermittlung verfügt. Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers sowie den Nachweis der Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten verlangen.

2. Die Bestellung, Übermittlung der Werte, Beendigung der Übermittlung und die Abrechnung sind nach den Vorgaben der WiM in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Hierfür ist der Energieserviceanbieter verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die einen sicheren Versand und Empfang von Nachrichten im EDIFACT garantieren. Die Übertragung der Nachrichten hat nach den jeweils aktuellen Vorgaben der BNetzA zum Übertragungsweg zu erfolgen. Dementsprechend ist seit 01.04.2024 die Kommunikation gemäß Standard AS4 umzusetzen.
3. Unbeschadet von § 4 dieses Vertrags ist der Energieserviceanbieter verpflichtet, im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Anschlussnutzer bzw. dem Entzug etwaiger Vollmachten oder dem Widerruf der Einwilligung die Übermittlung der Werte unverzüglich zu beenden.
4. Der Energieserviceanbieter darf die erhaltenen Werte ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer nutzen. Ihnen kommt insbesondere keine energiewirtschaftliche Abrechnungsrelevanz zu.

§ 3 Entgelt

1. Der Energieserviceanbieter zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe des jeweils geltenden, auf der Website des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblattes „Module und Preise für Messprodukte Energieserviceanbieter“.
2. Im Falle eines unterjährigen Beginns der Leistungserbringung für jährlich zu vergütende Zusatzleistungen erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
3. Bei den Entgelten nach Absatz 1 handelt es sich um Nettoentgelte. Die nach Absatz 1 zu zahlende Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Änderungen des Entgelts nach Absatz 1 durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Energieserviceanbieter kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für die Erbringung der Zusatzleistung nach diesem Vertrag. Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der

Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung der Kosten für die Erbringung der Zusatzleistung. Der Umfang einer Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für die Erbringung der Zusatzleistung seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Kalkulation des Entgeltes bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Der Messstellenbetreiber hat den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung an den Energieserviceanbieter wirksam. Die Mitteilung muss mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Die Veröffentlichung auf der Website erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so hat der Energieserviceanbieter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen. Hierauf wird der Energieserviceanbieter vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Messstellenbetreiber hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 9 dieses Vertrages bleibt unberührt. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Energieserviceanbieter weitergegeben. Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

§ 4 Anfrage und Beendigung der Übermittlung von Werten / Mitteilungspflicht

1. Die Beauftragung durch den Energieserviceanbieter und die Durchführung der Übermittlung von Werten vom Messstellenbetreiber richten sich nach den WiM in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Beendigung der Übermittlung von Werten durch den Energieserviceanbieter beim Ende der Zusammenarbeit zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer für die Messlokation, für die der Messstellenbetreiber Messwerte übermittelt, richtet sich nach den WiM in der jeweils geltenden Fassung. Dasselbe gilt im Falle des Entzugs etwaiger

Vollmachten oder dem Widerruf der Einwilligung durch den Anschlussnutzer.

3. Die Beendigung der Übermittlung von Werten durch den Messstellenbetreiber bei endgültiger Beendigung des Vertrags über die Durchführung des Messstellenbetriebs zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer bzw. dem Lieferanten für die Messlokation, für die der Messstellenbetreiber Messwerte übermittelt, richtet sich nach den WiM in der jeweils geltenden Fassung.
4. Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber für die Durchführung dieses Vertrags relevante vertragliche Änderungen zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer mitzuteilen. Relevante vertragliche Änderungen sind insbesondere:
 - a. der (teilweise) Widerruf oder die (teilweise) Änderung der Einwilligung des Anschlussnutzers in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag oder
 - b. die Beendigung oder die (teilweise) Änderung des Vertrags zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer, soweit diese sich auf den vorliegenden Vertrag auswirkt.

§ 5 Zahlungsbestimmungen / Abrechnung / Verzug / Kosten eines Beauftragten / Aufrechnung

1. Der Energieserviceanbieter und der Messstellenbetreiber verpflichten sich, für Abrechnungen von Leistungen, die der Messstellenbetreiber für den Energieserviceanbieter erbracht hat, die sich aus der WiM in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Vorgaben einzuhalten. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte gemäß dem auf der Website des Messstellenbetreibers unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlichten Preisblatt ab.
2. Sämtliche Rechnungsbeträge des Messstellenbetreibers werden 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt grundsätzlich elektronisch. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens 14 Tage nach dem Ausstellungsdatum fällig.
3. Befindet sich der Energieserviceanbieter in Zahlungsverzug, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Website des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen.

Dem Energieserviceanbieter bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

4. Der Energieserviceanbieter informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform, sofern Dritte für ihn Zahlungen leisten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen. Der Messstellenbetreiber kann vom Energieserviceanbieter angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Der Messstellenbetreiber informiert den Energieserviceanbieter vorab über Höhe und Zeitpunkt der zu leistenden Abschlagszahlungen.
5. Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung in elektronischer Form erstellt.
6. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Energieserviceanbieters die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, insbesondere bei falscher Bezeichnung des Energieserviceanbieters, verwechselten Messlokalisationen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Hat der Energieserviceanbieter Einwände gegen eine Rechnung des Messstellenbetreibers, sind diese unter Einhaltung der Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung vorzubringen. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, auf die vorgebrachten Einwände nach den Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung zu reagieren.
7. Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Energieserviceanbieters gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

§ 6 Vorauszahlung

1. Der Messstellenbetreiber kann vom Energieserviceanbieter für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag angemessene Vorauszahlungen, wenn
 - a. der Energieserviceanbieter mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,
 - b. der Energieserviceanbieter innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät,
 - c. gegen den Energieserviceanbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. ein früherer Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Energieserviceanbieter in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist,

- e. nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Energieserviceanbieter seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - f. in sonstigen begründeten Fällen.
2. Der Messstellenbetreiber kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlung verlangen. Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit. Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommene Werteübermittlung. Der Messstellenbetreiber teilt dem Energieserviceanbieter die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit. Die Vorauszahlung wird nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
3. Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falls i. S. d. Abs. 1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Energieserviceanbieter kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. d. Abs. 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen 18 Monate die Zahlungen des Energieserviceanbieters fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Energieserviceanbieter, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
4. Die Regelungen zur Kündigung in § 9 bleiben unberührt.

§ 7 Anpassung des Vertrags durch geänderte Vorgaben der BNetzA

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle künftiger Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Regelungen der Festlegung WiM (Anlage 1 zum Beschluss BK6-09-034 der Bundesnetzagentur in der zuletzt durch Anlage 2 zum Beschluss BK6-22-128 geänderten Fassung; ab 06.06.2025: Anlage 1 zum Beschluss BK6-09-034 der Bundesnetzagentur in der zuletzt durch die Anlagen 2a, 2b zum Beschluss BK6-24-174 geänderten Fassung), der Verabschiedung neuer Vorgaben zur Marktkommunikation im Verhältnis Messstellenbetreiber – Energieserviceanbieter durch die BNetzA im Rahmen einer Festlegung oder einer etwaigen Folgefestlegung zur WiM – die betreffenden Änderungen, insbesondere zur Bestellung, Übermittlung von Werten, der Abrechnung oder der Beendigung der Übermittlung, zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Rechtswirkung entfalten, ohne dass es hierzu einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragsparteien bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Energieserviceanbieter über die geänderten Bedingungen dieses Vertrags spätestens einen

Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform. In diesem Fall hat der Energieserviceanbieter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geplanten Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Energieserviceanbieter vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 8 Unterbrechung der Übermittlung von Werten

1. Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb an einer Messlokation unterbrochen wird, für die der Messstellenbetreiber Werte übermittelt, wird die Übermittlung von Werten nach diesem Vertrag für die betroffene Messlokation für die Dauer der Unterbrechung des Messstellenbetriebs ausgesetzt.
2. Die Berechtigung zur Unterbrechung des Messstellenbetriebs richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer.
3. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des Energieserviceanbieters angemessen.

§ 9 Befreiung von der Leistungspflicht / Haftung

1. Wird den Vertragspartnern die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Vertragspartner keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 3 bis 6.
3. Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte

voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

5. Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Energieserviceanbieter durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung infolge von Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag entstehen, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt entsprechend § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV.
6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Laufzeit / Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bietet der Messstellenbetreiber die Übermittlung von Werten grundsätzlich weiterhin an, kann der Messstellenbetreiber den Vertrag nur kündigen, soweit er dem Energieserviceanbieter den Abschluss eines Folgevertrags anbietet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 11 dieses Vertrages sowie nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 11 Kündigung aus wichtigem Grund

1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und die Übermittlung von Werten eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der andere Vertragspartner länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war,
 - b. der andere Vertragspartner die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
 - c. eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidestattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung,
 - d. ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde oder

- e. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstößen wird.
- 2. Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor,
 - a. wenn der Energieserviceanbieter mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt,
 - b. wenn der Energieserviceanbieter ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet,
 - c. wenn der Energieserviceanbieter ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Messstellenbetreiber daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt; die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Messstellenbetreibers mit Kündigungsandrohung,
 - d. wenn dem Messstellenbetreiber die Übermittlung von Werten aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- 4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 12 Datenschutz

- 1. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Kontaktdatenblatts in Textform. Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen. Das aktuelle Kontaktdatenblatt des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt (Anlage 2).
- 2. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Energieserviceanbieter in der „Datenschutzinformation im Rahmen des Messstellenbetriebs“ (Anlage 1) des Messstellenbetreibers.
- 3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art.13 und/oder Art.14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungshelfern und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- b. betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Datenschutzinformation für Lieferanten, geschäftliche Ansprechpartner und sonstige Geschäftskontakte“ des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

4. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 1 bis 3 sichern die Vertragspartner zu, dass sie ihren Informationspflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen. Das Informationsblatt des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt (Anlage 1).
5. Damit der Messstellenbetreiber die gewünschten Messwerte zur Verfügung stellen kann, muss der Energieserviceanbieter eine entsprechende Vollmacht und/oder Einwilligung des Anschlussnutzers vorhalten und auf Wunsch des Messstellenbetreibers vorlegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, Stichproben durchzuführen.
6. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Der Widerspruch nach Satz 3 ist in Textform gegenüber der anderen Partei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
3. Ist der Energieserviceanbieter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Übermittlung von Werten unwirksam.
5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

Anlagen

Anlage 1: Datenschutzinformation zum Messstellenbetrieb;

Datenschutzinformation für Lieferanten, geschäftliche Ansprechpartner und sonstige Geschäftskontakte

Anlage 2: Kontaktdatenblatt Ansprechpartner